

Richtlinie für die Verleihung der Bürgerehrung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat am 19. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die folgende Richtlinie für die Verleihung einer Bürgerehrung erlassen:

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Das Gemeinwesen in einer Gemeinde wird davon getragen, dass sich ihre Bürgerinnen und Bürger im Rahmen haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch uneigennütziges persönliches Engagement für die Allgemeinheit einsetzen. Um solche Dienste zu würdigen und für weitere Leistungen anzuspornen, ehrt die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen Personen oder auch Gruppierungen durch die Verleihung einer Bürgerehrung.

§ 2 Voraussetzungen für die Bürgerehrung

(1) Geehrt werden können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen oder sonstige Persönlichkeiten bzw. aktive Mitglieder eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen Gruppierung, die durch ihre in Abs. 2 genannten ehrwürdigen Verdienste in besonderem Maß mit der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen verbunden sind.

(2) Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ehrt Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, indem sie

1. das wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle, kirchliche, kommunalpolitische oder sportliche Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert und/oder geprägt haben,
2. durch ihren freiwilligen und selbstlosen Einsatz und ihre ständige Bereitschaft Schaden vom Einzelnen oder der Gemeinschaft abgewendet haben,
3. sich allgemein innerhalb der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen besonders verdient gemacht haben,
4. in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben oder
5. besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Gemeinde in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 3 Bürgerehrung

(1) Die Bürgerehrung kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maß im Sinne des § 2 um die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrung wird in Form einer Ehrungsurkunde und einer Anstecknadel bzw. Bandschnalle verliehen.

(3) Mit der Bürgerehrung können Einzelpersonen oder eine Gruppe von Personen, die sich gemeinschaftlich verdient gemacht haben, ohne dass sich hierbei die Leistung einer einzelnen Person besonders von der Leistung der anderen Gruppenmitglieder abhebt, geehrt werden.

(4) Die Bürgerehrung kann in einem Jahr mehrfach vergeben werden. Ebenso kann auch auf eine Verleihung in einem Jahr verzichtet werden.

§ 4

Antrags- und Verleihungsverfahren

(1) Eine Ehrungskommission berät eingegangene Ehrungsvorschläge und legt diese dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. Dieser Ehrungskommission gehören folgende Gruppierungen an:

- Bürgermeister und Hauptamtsleiter bzw. dessen Stellvertreter
- 2 Bürgermeisterstellvertreter/innen
- 2 Vertreter aus Vereinen und Gruppierungen

Über eine Ehrung selbst entscheidet dann der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Für den Beschluss über die Verleihung einer Bürgerehrung gemäß § 3 genügt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung der Bürgerehrung können vom Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderates, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrags schriftlich mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(3) Die Ehrung erfolgt in einem der Bedeutung angemessenen und feierlichen Rahmen. Die Ehrung wird vom Bürgermeister durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehrung von einem Laudator oder einer Laudatorin vorgenommen wird, der bzw. die durch den Gemeinderat bestimmt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, 20. Dezember 2022

Gez.

Patrick Stärk
Bürgermeister